

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 KN 12/06 B

L 6 R 427/05 KN (Sächsisches LSG)
S 7 KN 304/03 (SG Chemnitz)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Mai 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die
Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 18. Januar 2006 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 18.1.2006 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung einer höheren Altersrente unter Berücksichtigung eines besonderen Steigerungsbetrages von 1,5 % für Beschäftigte im Gesundheitswesen der DDR verneint und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Der Gesetzgeber habe den besonderen Steigerungsbetrag nicht in das Sechste Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) überführt, was verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sei.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: 1. Eine konkrete Rechtsfrage, 2. ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, 3. ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie 4. die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung im Sinne der so genannten Breitenwirkung (*zum Ganzen BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 f mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Die Klägerin sieht als Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung an, "ob allein die Tätigkeit und der Verbleib der Beschäftigten im Bereich der medizinischen Versorgung der Bevölkerung der DDR wegen der damit verbundenen Nachteile, etwa eines zu geringen Arbeitsentgeltes, eine im Hinblick auf den besonderen Steigerungssatz von 1,5 % eigene Beitragsleistung mit rentensteigerndem Charakter darstellt". In diesem Zusammenhang wirft sie die weitere Frage auf, "ob als beitragsrelevante Leistungen nur finanzielle Leistungen im Sinne der heutigen sozialrechtlichen Beiträge anzuerkennen sind, oder ob beitragsrelevante Leistungen auch in tatsächlichen, jedoch geldwerten Leistungen bestehen können." Die Klärungsbedürftigkeit dieser Fragen ist nicht dargetan.



- 6 Klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage nicht, wenn die Antwort von vornherein praktisch außer Zweifel steht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 4, 11*). Eine die Bedeutung einer Norm betreffende Rechtsfrage ist auch dann nicht mehr klärungsbedürftig, wenn zur Auslegung der in Frage stehenden oder vergleichbarer Regelungen schon höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichend Anhaltspunkte dafür geben, wie die aufgeworfene Frage zu beantworten ist (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8*), es sei denn, die Frage wäre aus besonderen Gründen klärungsbedürftig geblieben oder erneut geworden; dazu muss substantiiert vorgetragen werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65*). Dies ist hier nicht geschehen.
- 7 Zwar behauptet die Klägerin, die von ihr formulierten Fragen seien in der höchstrichterlichen Rechtsprechung bislang nicht geklärt. Die Beschwerdebegründung verweist jedoch selbst auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 18.10.2005 (*1 BvR 787/03, 1 BvR 933/03 - veröffentlicht bei Juris*), nach dem die Nichtberücksichtigung eines besonderen Steigerungsbetrages bei der Rentenberechnung auf der Grundlage des SGB VI im Rahmen der Altersversorgung von Beschäftigten im Gesundheitswesen der DDR verfassungsgemäß ist. Ferner legt die Klägerin dar, dass es sich nach der Rechtsauffassung des BVerfG auch hier um eine einer bestimmten Berufsgruppe gewährte Sonderleistung handele, deren rentensteigernde Wirkung eine eigene Beitragsleistung der Betroffenen nicht korrespondiere. Damit hat die Klägerin selbst aufgezeigt, dass das BVerfG das Vorhandensein einer eigenen Beitragsleistung der Beschäftigten im Gesundheitswesen der DDR im Hinblick auf den besonderen Steigerungsbetrag verneint hat. Nach den eigenen Ausführungen der Klägerin hat die höchstrichterliche Rechtsprechung die aufgeworfenen Rechtsfragen mithin bereits beantwortet oder zeigt zumindest Kriterien für deren Lösung auf, sodass weiterer Klärungsbedarf nicht zu erkennen ist.
- 8 Soweit sie Zweifel an der Richtigkeit dieser Entscheidung äußert, ist ihr Vorbringen nicht geeignet, eine weitere oder erneute Klärungsbedürftigkeit darzutun. Die Klägerin stützt sich zwar für ihre Darlegungen auf verschiedene Entscheidungen des BVerfG, die jedoch nach ihren Ausführungen nur allgemeine Erwägungen zu Art 14 Grundgesetz (GG) enthalten und sich gerade nicht mit der hier maßgeblichen Frage beschäftigen. Schon deshalb sind die Entscheidungen nicht geeignet, den Beschluss vom 18.10.2005 in Frage zu stellen.
- 9 Ebenso wenig hat die Klägerin eine weitere oder erneute Klärungsbedürftigkeit durch den Hinweis auf den Beschluss des BVerfG vom 30.8.2005 (*1 BvR 616/99, 1 BvR 1028/03 - SozR 4-2600 § 256a Nr 1*) dargetan. Ihre Darlegungen sieht die Klägerin durch diese Entscheidung bestätigt, da sie anerkenne, dass durch die Gewährung eines höheren Steigerungsbetrages die Beschäftigten der Reichsbahn als eines Schlüsselsektors der Wirtschaft davon abgehalten werden sollten, in andere Beschäftigungsbereiche zu wechseln. Die Klägerin hat jedoch nicht dar-



gelegt, dass das BVerfG hier den erhöhten Steigerungsbetrag als staatliche Leistung gewertet hat, die auf eine eigene (Beitrags-)Leistung der Betroffenen zurückzuführen ist.

- 10 Die Klägerin hätte sich, um die (erneute) Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfragen dazutun, mit der zitierten Entscheidung des BVerfG vom 18.10.2005 näher auseinandersetzen bzw darlegen müssen, dass dieser Entscheidung in der Folgezeit in erheblichem Umfang und substantiiert widersprochen worden sei, sodass bezüglich der Frage, ob der besondere Steigerungsbetrag im Gesundheitswesen auf eine eigene Beitragsleistung der Betroffenen zurückzuführen ist, eine erneute verfassungsgerichtliche Entscheidung geboten sei. Daran fehlt es.
- 11 Des Weiteren legt die Beschwerdebegründung nicht die Entscheidungserheblichkeit der aufgeworfenen Rechtsfragen dar.
- 12 Selbst wenn der besondere Steigerungsbetrag auf einer eigenen (Beitrags-)Leistung der Beschäftigten im Gesundheitswesen der DDR beruhen würde, wäre eine Verletzung des Art 14 Abs 1 GG durch das geltende Recht, wie sie die Klägerin letztlich geltend macht, nicht ausreichend aufgezeigt.
- 13 Die Klägerin selbst weist in der Beschwerdebegründung darauf hin, dass Art 14 Abs 1 GG solche sozialversicherungsrechtlichen Positionen erfasse, die auf "nicht unerheblichen Eigenleistungen" beruhen, und eine zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmung iS des Art 14 Abs 1 Satz 2 GG vorliege, wenn die getroffene Regelung dem Verhältnismäßigkeitsprinzip entspricht. Zu diesen Punkten enthält die Beschwerdebegründung indes keine Ausführungen.
- 14 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

